Newsletter

ZWK Arbeitsgemeinschaft Zeitwertkonten e.V.

12.02.2010

In dieser Ausgabe

A. **FK Arbeits- und Sozialversicherungsrecht**
Details der Freistellungsphase

B. **FK Administration**
Auswirkungen des neuen Wertguthabenbegriffs auf die Dokumentations- und Informationspflicht des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer

C. **FK Steuern und Bilanzen**
Die Bilanzierung von Zeitwertkonten in der Steuerbilanz

D. **FK Anlage von Wertguthaben**
Wie funktionieren eigentlich Garantien?

Ausgabe der AGZWK-Fachkreise für das 4. Quartal 2009

A. Details der Freistellungsphase

Einleitung

Soweit sich ein Unternehmen für die Einführung von Zeitwertkonten entscheidet, empfiehlt es sich, die Details einer späteren Freistellung vorab in den rechtlichen Rahmenvereinbarungen, z.B. in einer Betriebsvereinbarung, zu regeln. Der Vorteil: spätere Unstimmigkeiten und Missverständnisse lassen sich weitgehend verhindern, da beide Seiten die Details der Freistellung verhandelt und vereinbart haben.

Die innerbetriebliche Auseinandersetzung erfordert von beiden Seiten ein Grundverständnis für die sich ergebenden Detailfragen. Nachfolgend werden folgende Aspekte erläutert:

1. **Gewährung von Urlaub bei Freistellungen**
2. **Krankheit in der Freistellung**

1. Gewährung von Urlaub bei Freistellungen

Die Frage, ob Arbeitnehmern für Zeiten einer Freistellung im Rahmen von Zeitwertkonten ein Urlaubsanspruch zusteht, gehört zu den seit Einführung von Zeitwertkonten stark diskutierten Themen.

Folgendes vereinfachtes Beispiel soll die Problematik verdeutlichen:

Ein Arbeitnehmer hat ein monatliches Bruttoeinkommen von 3.000,00 € und ein im Wertguthaben enthaltenes Arbeitsentgeltguthaben in Höhe von 50.000,00 €. Dieses Guthaben möchte er zur Finanzierung eines einjährigen Sabbaticals in Anspruch nehmen. Der Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag soll dabei nachfolgend unberücksichtigt bleiben.

Fraglich ist, in welcher Höhe ein Abbau des Arbeitsentgeltguthabens stattfinden muss. Unter Berücksichtigung einer gleich bleibenden Vergütung ergibt sich für 12 Monate Freistellung grundsätzlich ein Entsparensbetrag von 36.000,00 €. Steht ihm für das Jahr der Freistellung allerdings ein Urlaubsanspruch von beispielsweise 30 Tagen zu, reduziert sich der Entsparensbetrag (auf Basis von angenommenen 240 Arbeitstagen im Jahr) auf 31.500,00 €.

a) Entstehung von Urlaubsansprüchen

Auf Grundlage der zwingenden Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes hat jeder Arbeitnehmer einen kalenderjährlichen Mindestanspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Aufgrund dessen kann der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber verlangen, dass ihm Freizeit gewährt und gleichzeitig das Arbeitsentgelt als Urlaubsvergütung

gezahlt wird. Dies gilt nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitgerichtes für alle bestehenden Arbeitsverhältnisse, unabhängig davon, ob tatsächlich eine Arbeitsleistung erbracht wird oder wurde. Und auch wenn der gesetzliche Erholungsurlaub generell auf Regenerierung und Schaffung neuer Kraftreserven ausgerichtet ist, soll das Bestehen eines Urlaubsanspruchs nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts weder von einem konkreten noch von einem abstrakten Erholungsbedürfnis des Arbeitnehmers abhängen.

Über den gesetzlichen Anspruch hinaus haben Arbeitnehmer regelmäßig Anspruch auf zusätzlichen vertraglichen bzw. tariflichen Urlaub. Weitere Einzelheiten zu Gewährung, Übertragbarkeit und Untergang dieses übergesetzlichen Urlaubs sind gegebenenfalls in den zugehörigen Regelungen hierzu enthalten.

Entsteht auch für Zeiten einer Freistellung im Rahmen von Zeitwertkonten ein Urlaubsanspruch, wäre dieser in der Konsequenz bei der Inanspruchnahme des Guthaben zu Gunsten des Arbeitnehmers zu berücksichtigen. Dies gilt uneingeschränkt für den gesetzlichen Mindesturlaub; beim zusätzlichen vertraglichen bzw. tariflichen Urlaub kommt es letztlich auf den Inhalt der getroffenen Vereinbarungen an.

b) Besonderheiten bei Zeitwertkonten

In der Fachliteratur wird allerdings eine derartig pauschale Übertragung der vom Bundesarbeitsgericht in ganz anderem Zusammenhang (und zwar für die Urlaubsentstehung bei längerfristigen Erkrankungen) entwickelten Rechtsprechung auf Freistellungen im Rahmen von Zeitwertkonten zunehmend kritisiert. Die beiden Fälle seien hinsichtlich der vertraglichen Hauptpflichten nicht miteinander vergleichbar. So wird der Inhalt des Arbeitsverhältnisses per se bei längerfristigen Erkrankungen nicht verändert. Die Verpflichtung zur Erbringung der Arbeitsleistung bleibt grundsätzlich weiter aufrechterhalten; dem steht nur eine Leistungsstörung seitens des Arbeitnehmers entgegen. Im Falle der Freistellung im Rahmen von Zeitwertkonten ist es dagegen gerade der bezweckte Inhalt des umgestalteten Vertrages, dass insoweit keine Arbeitsleistung erbracht wird.

Vor diesem Hintergrund könnte das Entstehen des gesetzlichen Urlaubsanspruchs für Zeiten der Freistellung im Rahmen von Zeitwertkonten in Zweifel gezogen werden. Die mit der Urlaubsgewährung verbundene Freistellung durch den Arbeitgeber kann weder vom Arbeitnehmer geltend gemacht noch vom Arbeitgeber erfüllt werden, wenn der Arbeitnehmer im relevanten Zeitraum ohnehin schon freigestellt ist. Überdies liefe auch eine mit der Gewährung von Erholungsurlaub generell bezweckte Regenerierung gegebenenfalls leer.

Leider sind die gelegentlich vergleichsweise herangezogenen ruhenden Arbeitsverhältnisse, in denen neben der Arbeitsleistungs- auch die Vergütungspflicht suspendiert ist, in puncto Urlaub vom Gesetzgeber uneinheitlich geregelt worden. Während für den Wehr- bzw. Zivildienst und die gesetzliche Elternzeit Vorschriften geschaffen wurden, die eine Kürzung von Urlaubsansprüchen durch den Arbeitgeber ermöglichen (vgl. § 4 ArbPlSchG bzw. § 17 BEEG), fehlt eine entsprechende Ermächtigung für ruhende Arbeitsverhältnisse aufgrund der Inanspruchnahme gesetzlicher Pflegezeit (vgl. §§ 3 ff. PflegeZG). Zwingende Schlüsse oder Umkehrschlüsse für Zeiten einer Freistellung im Rahmen von Zeitwertkonten sind daher nicht möglich.

Letztlich ist es also zumindest argumentierbar, den Anspruch auf urlaubsbedingte Freistellung aufgrund von Unmöglichkeit bzw. mangels Erfüllbarkeit zu verneinen. Für die Altersteilzeit im Blockmodell, die letztlich nur eine besondere Ausprägung einer Wertguthabenvereinbarung darstellt, gibt es bereits entsprechende Begründungsansätze in der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung.

c) Regelungs- und Gestaltungsbedarf

Unabhängig davon, welcher Ansicht man sich im Zusammenhang mit der Entstehung von Urlaubsansprüchen anschließt, bedarf es einer eindeutigen Regelung in den Zeitwertkontenvereinbarungen und ein gemeinsames Verständnis der damit bezweckten Regelung.

So kann beispielsweise die vielfach verwendete Formel „der Urlaub gilt als gewährt und der Urlaubsanspruch als erfüllt“ u.U. zu Missverständnissen führen. Dabei kommt nicht ganz eindeutig zum Ausdruck, inwieweit nunmehr ein Urlaubsanspruch besteht und inwieweit im Umfang des etwaig bestehenden Urlaubsanspruchs Guthaben abgebaut werden muss.

d) Unterjährige Freistellungen

Bereits der Grundfall einer sich mit dem Kalenderjahr deckenden einjährigen Freistellung wirft mithin eine Vielzahl juristischer Zweifelsfragen auf. Dies wird weiter verkompliziert, wenn Freistellungen unterjährig beginnen und/oder enden.

Verneint man generell die Entstehung von (gesetzlichen) Urlaubsansprüchen für Zeiten der Freistellung im Rahmen von Zeitwertkonten, ist der dem Arbeitnehmer zustehende Jahresurlaub konsequenterweise anteilig zu kürzen. Beginnt das Kalenderjahr mit einer Freistellung, kann dies relativ einfach umgesetzt werden. Setzt die Freistellung erst später ein, ist zu beachten, dass jedenfalls der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch jeweils schon am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres in voller Höhe entstanden ist und bereits zu diesem Zeitpunkt bereits vollumfänglich beantragt werden kann. Damit könnte sich ein Arbeitnehmer, der bereits zu Jahresbeginn seinen gesamten Jahresurlaub in Anspruch nimmt, gegebenenfalls Vorteile verschaffen. Um dies zu verhindern, müssten bei einer absehbaren späteren Freistellung betriebliche Gründe gegen die antragsgemäße Urlaubsgewährung angeführt werden. Alternativ wären spätere Freistellungszeiträume wegen des bereits in Anspruch genommenen Urlaubs vollumfänglich aus dem Wertguthaben zu finanzieren.

Wird das Entstehen der Urlaubsansprüche für Freistellungen dagegen generell zugestanden, ist in Kalenderjahren, die mit einer Freistellung beginnen, eine entsprechende anteilige Berücksichtigung der Urlaubstage im Rahmen des Guthabenabbaus vorzunehmen. Setzt die Freistellung erst unterjährig ein, kann sich der Umfang des insoweit abzubauenden Guthabens je nach vorheriger Inanspruchnahme von Urlaubstagen ändern.

Fazit

Bis zur eindeutigen Beantwortung der dargestellten Rechtsfragen durch die Gerichte oder den Gesetzgeber sollte der Punkt „Urlaub in der Freistellung“ bei der Einrichtung eines Zeitwertkontenmodells jedenfalls regelnd bedacht werden. Dabei bleibt es den vertragsschließenden Parteien überlassen, ob sie mit der „teureren“ Lösung der Urlaubsgewährung durch den Arbeitgeber rechtliche Risiken vermeiden wollen oder aber unter Berufung auf die Stimmen in der Literatur, die einen Urlaubsanspruch für Zeiten der Freistellung per se verneinen oder jedenfalls einen entsprechenden Verzicht bzw. eine entsprechende Anrechnung zulassen wollen, ein ungekürztes Entsparen des Wertguthabens vorsehen und die damit einhergehenden rechtlichen Unsicherheiten in Kauf nehmen.

Dr. Judith May, BodeHewitt AG & Co. KG, München

2. Krankheit in der Freistellung

Soweit im Rahmen von Zeitwertkonten ein Arbeitnehmer während einer Freistellung erkrankt, stellt sich die Frage, ob sich das Wertguthaben für den Zeitraum der Krankheit weiterhin durch Zahlung des Freistellungsgehaltes reduziert oder ob stattdessen ein Anspruch auf Entgeltzahlung besteht mit der Folge, dass das Wertguthaben in diesem Zeitraum unverändert bestehen bleibt.

Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht gemäß § 3 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG), wenn ein Arbeitnehmer durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert ist, ohne dass ihn ein Verschulden trifft. Die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit muss die alleinige Ursache für die Arbeitsverhinderung sein (BAG v. 22.08.2001, NZA 2002, 610). Der Arbeitgeber wird aber mit dem Entgelt ohne Gegenleistung nur belastet, wenn der Arbeitnehmer ohne Erkrankung gearbeitet hätte. Dies ist nicht der Fall, wenn die Arbeit zumindest auch aus einem anderen Grund nicht geleistet worden ist.

Im Falle der Erkrankung während einer Freistellung im Rahmen von Zeitwertkonten ist die Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit nicht die alleinige Ursache für die Arbeitsverhinderung. Auch ohne Erkrankung hätte der Arbeitnehmer die Arbeitsleistung nicht erbracht, da er von der Arbeitsleistung freigestellt ist. Folglich ist der Arbeitgeber u.E. in der Freistellung auch nicht zur Entgeltfortzahlung verpflichtet.

Ungeachtet dessen besteht aber die Möglichkeit, im Rahmen der Zeitwertkontenvereinbarung auch eine abweichende Vereinbarung zur Entgeltfortzahlung zu treffen. Hierbei ist es beispielsweise denkbar, dass sich der Arbeitgeber vertraglich verpflichtet, eine Entgeltfortzahlung im Falle einer Arbeitsunfähigkeit während der Freistellungsphase generell oder für einen definierten Zeitraum (z.B. einmalig für maximal sechs Wochen) zu gewähren. Möglich wäre es auch, in die Zeitwertkontenvereinbarung die Verpflichtung zur Entgeltfortzahlung beschränkt auf bestimmte Freistellungszwecke und/oder begrenzt auf Freistellungsphasen mit einer maximalen Freistellungsdauer von beispielsweise einem Jahr vorzusehen.

Für Zeiten einer Freistellung aus einem Wertguthaben ruht nach § 49 Abs. 1 Nr. 6 Sozialgesetzbuch V (SGB V) der Anspruch auf Krankengeld. Der Beitragssatz in der Krankenversicherung richtet sich im Übrigen zumindest in der ruhestandsnahen Freistellung nach dem ermäßigten Krankenversicherungsbeitragssatz gemäß § 243 SGB V.

Fazit

Soweit sich zur Frage „Krankheit in der Freistellung“ in der Zeitwertkontenvereinbarung keine Regelung findet, hat die Krankheit in der Freistellung keine Folgen. D.h., das Guthaben wird wie vereinbart weiter abgebaut, der Arbeitgeber ist nicht zur Entgeltfortzahlung verpflichtet. Soweit dies nicht im Interesse der beiden Vertragsparteien ist, bedarf es einer entsprechenden Regelung.

Anke Blümke, HDI-Gerling Pensionsmanagement AG, Köln

B. Auswirkungen des neuen Wertguthabenbegriffs auf die Dokumentations- und Informationspflicht des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer

Einleitung

Die im Rahmen des Flexi II erlassenen Gesetzesänderungen haben unmittelbare Auswirkungen auf die Administration von Zeitwertkontenmodellen. Diese sollen anhand eines praxisnahen Beispiels verdeutlicht werden. Der nachfolgende Beitrag beschäftigt sich vorrangig mit der Dokumentations- und Informationspflicht gemäß § 7d Abs. 2 SGB IV, bei der auf Grund der Gesetzesänderungen und den Stellungnahmen der Sozialversicherungsträger und der Ministerien diverse Sachverhalte berücksichtigt werden müssen.

Die Fallbeispiele orientieren sich an den bekannten Beispielen aus der Stellungnahme zum neuen Wertguthabenbegriff der AGZWK vom 18.12.2009 (http://www.agzwk.de/content/view/24/26/lang,de/), die die Problematik verdeutlichen sollen.

Die gesetzliche Informationspflicht

Arbeitgeber haben gemäß § 7d Abs. 2 SGB IV ihre Beschäftigten mindestens einmal jährlich in Textform über die Höhe des im Wertguthaben enthaltenen Arbeitsentgeltguthabens zu unterrichten.

Die Kontostandsmitteilung dokumentiert die geleisteten Bruttodotierungen, auf die gemäß § 7d Abs. 3 eine Werterhaltungsgarantie zum Zeitpunkt der Freistellung in Höhe des angelegten Betrages, bestehend aus der Dotierung des Mitarbeiters und dem AG-Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag, zu gewährleisten ist. Zusätzlich wird über die Wertentwicklung der Arbeitsentgeltguthaben informiert. Diese Dienstleistung kann auf einen externen Dienstleister für Verwaltungsaufgaben übertragen werden.

Im Rahmen des neuen Wertguthabenbegriffs nach Flexi II und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Sozialversicherungsträger, ist die Ausweisung des Arbeitsentgeltguthabens nunmehr von vielen Faktoren beeinflusst, die eine transparente, einheitliche Darstellung gegenüber dem Mitarbeiter erschweren. So kann bei einer planmäßigen Entnahme, einem Störfall oder bei Veränderungen der Beitragssätze zur Sozialversicherung jeweils ein verändertes Arbeitsentgeltguthaben vorliegen.

Beispiele[1]:

In der Stellungnahme der AGZWK zum neuen Wertguthabenbegriff vom 18.12.2009 wurden die Konsequenzen eines „statischen Wertguthabens“ erläutert (http://www.agzwk.de/content/view/24/26/lang,de/). Hiernach ist für nach dem 01.01.2009 gebildete Wertguthaben ein Anwachsen oder eine Reduktion des Wertguthabens, durch steigende oder fallende SV-Beitragssätze oder Verschiebungen der Beitragsbemessungsgrenze, ausgeschlossen. Die Höhe des Wertguthabens variiert somit nicht durch eine Veränderung der Parameter der Sozialversicherung. Arbeitnehmer tragen das Risiko und die Chance sich ändernder Beiträge der Sozialversicherung folglich alleine. Bei statischen Wertguthaben wird der gesamte Sozialversicherungsbeitrag aus dem Wertguthaben entnommen und somit das verwendbare Arbeitsentgeltguthaben nachträglich verändert.

In der Administration hat dies zur Folge, dass in einem solchen Fall, das gemäß § 7d Abs. 2 SGB IV auszuweisende Arbeitsentgeltguthaben, im Vergleich zur vorherigen Kontostandsmitteilung, entsprechend reduziert auszuweisen ist.

[1] In den Beispielen wird angenommen, dass keine Wertentwicklung des Wertguthabens erfolgt.

Fallbeispiel „Müller“:

1. Berechnung des Arbeitsentgeltguthabens

Der Mitarbeiter „Müller“ (mit einem Verdienst unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze) dotiert 1.000,00 €. Der aktuelle AG-Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag beträgt im Januar 2010 19,325 %. Auf Grund der aktuellen Diskussion über eine Erhöhung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung wird hier beispielhaft eine Erhöhung des Beitragssatzes um 0,7 %, von derzeit 2,8 % auf 3,5 %, angenommen. Hierdurch erhöht sich der AG-Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag von 19,325 % auf 19,675 % (paritätische Aufteilung der Erhöhung; Erhöhung des AG-Anteils um 0,35 %). Für die gesetzliche Informationspflicht hat dies folgende Konsequenzen:

Kontostand Mitarbeiter „Müller“ vor Beitragssatzerhöhung:

Arbeitsentgeltguthaben: 1.000,00 €
AG-Anteil: 193,25 € (= 1.000,00 € * 19,325 %)
Wertguthaben: 1.193,25 € (= 1.000,00 € + 1.000,00 € * 19,325 %)

Ausweisung gemäß § 7d Abs. 2 SGB IV (Kontostandsmitteilung) an Mitarbeiter: 1.000,00 €

Kontostand Mitarbeiter „Müller“ nach Beitragssatzerhöhung:

Arbeitsentgeltguthaben: 997,08 € (1.193,25 € * 100/119,675)
AG-Anteil: 196,17 € (1.193,25 € – 997,08 €)
Wertguthaben: 1.193,25 € (statischer Wert)

Ausweisung gemäß § 7d Abs. 2 SGB IV (Kontostandsmitteilung) an Mitarbeiter: 997,08 €.

Bisher musste zur Ausweisung des Arbeitsentgeltguthabens lediglich die Summe der Dotierung und die darauf entfallende Wertentwicklung herangezogen werden, da der AG-Anteil separat geführt wurde. Bei einem statischen Modell müssen die jeweiligen Wertguthaben stets mit den aktuell gültigen SV-Beitragssätzen und BBGs berechnet werden. Damit fallen Rückrechnungen

an, die die Ausweisung und eine transparente Darstellung des Anspruchs erschweren.

Jeder kann sich ausmalen, dass diese Konsequenz für den Arbeitnehmer überraschend ist und die Verbreitung des Zeitwertkontenmodells konterkariert. Dabei war gerade das die Idee und einer der Aufträge an die Verfasser des Flexi-II–Gesetzes.

Problematisch wird die Ausweisung des Arbeitsentgeltguthabens auch für den Fall, in dem ein Mitarbeiter auf Basis seiner Kontostandsmitteilung eine Freistellung in Höhe des Arbeitsentgeltguthabens beantragt, das zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme – infolge zwischenzeitlich gestiegener SV-Beitragssätze und damit einem reduzierten Arbeitsentgeltguthaben – nicht mehr zur Verfügung steht.

2. Berechnung der Werterhaltungsgarantie

Die Werterhaltungsgarantie bezieht sich gemäß § 7d Abs. 3 SGB IV auf die Höhe des angelegten Betrages, der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Wertguthabens gewährleistet werden muss.

Dies bedeutet, dass sich trotz der Gewährleistung der Werterhaltungsgarantie das Arbeitsentgeltguthaben des Mitarbeiters reduzieren kann, da sich diese nicht auf das Arbeitsentgeltguthaben, sondern auf das Wertguthaben bezieht.

Fallbeispiel „Schulze“:

Das Fallbeispiel „Schulze“ steht stellvertretend für Mitarbeiter, die deutlich über der BBG verdienen und bei deren Dotierung keine SV-Luft gebildet wird. Im konkreten Beispiel wünscht der Mitarbeiter (Jahreseinkommen: 300.000,00 €) eine Dotierung seines Langzeitkontos in Höhe von 50.000,00 €. Zum Dotierungszeitpunkt beläuft sich der Gesamtbeitragssatz des Arbeitgeberanteils (AG-SV-Beitrag) auf 20 %. Das Wertguthaben hat also nach der Dotierung des AG-SV-Beitrags eine Höhe von 60.000,00 €.

Während im Fallbeispiel „Müller“ das gesamte Entgeltguthaben SV-pflichtig ist, hängt im Fall „Schulze“ der SV-Beitrag sehr stark von dem Freistellungsgehalt ab.

Variante 1:

„Schulze“ möchte zwei Monate in Freistellung gehen. Der maximale AG-SV-Beitrag beträgt aktuell ca. 923,00 € pro Monat. Damit beträgt sein Arbeitsentgeltguthaben in dieser Fallgestaltung 58.154,00 € (= 60.000,00 € – 2 * 923,00 €) und damit das Freistellungseinkommen 29.077,00 € (= 58.154,00 € / 2).

Variante 2:

Einige Jahre später beträgt „Schulzes“ Jahreseinkommen nur noch 150.000,00 €. Das Wertguthaben beträgt nach wie vor 60.000,00 €. Jetzt möchte „Schulze“ wieder mit ca. 100 % Freistellungsgehalt zu Hause bleiben. Geplant ist eine Freistellung von 4 Monaten. Bei unveränderten SV-Parametern ergibt sich ein Arbeitsentgeltguthaben von nur 56.308,00 € (= 60.000,00 € – 4 * 923,00 €). Das reduzierte Jahreseinkommen hat somit indirekt eine wesentliche Reduktion des Arbeitsentgeltguthabens zur Folge.

Da gerade die Gruppe der „Gutverdienenden“ häufig über stark schwankende Jahreseinkommen verfügt, entsteht in der Administration die schwierige Aufgabe, ein möglicherweise stark schwankendes Arbeitsentgeltguthaben auszuweisen. Verkompliziert wird die Ausweisung oftmals dadurch, dass die Jahreseinkommen der „Gutverdienenden“ den häufig eingeschalteten Anbietern von Verwaltungsdienstleistungen nicht bekannt sind.

Bewertung:

Das „statische Wertguthaben“ bringt für die Dokumentations- und Informationspflicht gemäß § 7d Abs. 2 SGB IV große Herausforderungen mit sich, da z.B.

- Reduktionen des Arbeitsentgeltguthabens auf Grund einer Erhöhung der SV-Beitragssätze sowie

- stark schwankende Arbeitsentgeltguthaben als Konsequenz aus Einkommensschwankungen der „Gutverdienenden“ jährlich in den Kontoauszügen ausgewiesen werden müssen.

Es bleibt abzuwarten, wie diese Thematik im Zusammenspiel zwischen Arbeitgebern, Administrationsanbietern und Sozialversicherungsträgern gelöst werden wird. Entsprechende Abstimmungsprozesse haben bereits begonnen.

Miroslav Suskovic, HDI-Gerling Pensionsmanagement AG, Köln
Dr. Michael Höhnerbach, Collogia Unternehmensberatung AG, Köln

C. Die Bilanzierung von Zeitwertkonten in der Steuerbilanz

1. Einleitung

Mit Zeitwertkonten wird es Arbeitnehmern ermöglicht, Entgeltansprüche nicht sofort auszahlen zu lassen. Die Entgeltansprüche werden in ein Zeitwertkonto eingestellt und für eine spätere Freistellung von der Arbeit verwendet. Die Möglichkeit, hieraus eine Freistellungsphase unmittelbar vor dem Ruhestand zu finanzieren, führt zu einer zunehmenden Akzeptanz und Verbreitung von Zeitwertkonten.

Die gesetzlichen Grundlagen zu Zeitwertkonten wurden mit dem „Flexi-II-Gesetz“[2] grundlegend modifiziert. Das zum 01.01.2009 in Kraft getretene Gesetz wurde für Zwecke der Lohnsteuer, Einkommensteuer und der Sozialversicherung bereits ausgelegt.[3] Durch das Flexi-II-Gesetz gibt es geringfügige Auswirkungen auf die bisher bestehende Bilanzierung von Zeitwertkonten. Während die handelsrechtliche Bilanzierung von Zeitwertkonten durch das BilMoG[4] maßgebliche Änderungen erfuhr, ist die steuerrechtliche Bilanzierung hiervon wesentlich geringer betroffen und grds. weiterhin an den bisher bekannten, allgemeinen Bilanzierungsgrundsätzen ausgerichtet.

Die folgende Darstellung zeigt die grundsätzliche steuerrechtliche Bilanzierung von Zeitwertkonten auf und berücksichtigt mögliche Änderungen durch das BilMoG. Auf die Handelsbilanz wird ausschließlich in einem kurzen Exkurs unter Punkt 4 verwiesen. Einzelheiten zu den im Zeitwertkonto enthaltenen Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung werden nicht dargestellt. Grundlage der Darstellung ist die Durchführung eines Partizipationsmodells mit Freistellung ausschließlich unmittelbar vor dem Ruhestand. Freistellungsmöglichkeiten für z. B. Pflege und Sabbatical sind folglich nicht vorgesehen. Im Rahmen des Partizipationsmodells erhält alleine der Arbeitnehmer sämtliche Vorteile / Wertentwicklungen aus der Anlage des Wertguthabens seines Zeitwertkontos.

2. Aktiva

2.1 Bilanzierung dem Grunde nach

Im Rahmen von Zeitwertkonten umgewandeltes Arbeitsentgelt verbleibt nicht in der freien Verfügungsmacht des Arbeitgebers. Dieser stellt es nach Maßgabe des Zeitwertkontenmodells in das „Wertguthaben“ des jeweiligen Arbeitnehmers ein. Diese Wertguthaben sind in Arbeitsentgelt und aus Gründen des Insolvenzschutzes „unter Ausschluss der Rückführung (auf den Arbeitgeber) durch einen Dritten zu führen“, §§ 7d Abs. 1, 7e Abs. 2 SGB IV. Die Wertguthaben sind somit grds. der Verfügungsmacht des Arbeitgebers entzogen, ihm jedoch wirtschaftlich weiterhin zuzurechnen und bei ihm zu bilanzieren. Sofern zur Insolvenzsicherung die Wertguthaben auf einen Treuhänder (insb. bei CTA-Modellen) übertragen werden, hat dies für die Bilanzierung grundsätzlich keine Auswirkung.[5]

[2] Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze vom 21.12.2008, BGBl I 2008, S. 2940.

[3] Stellungnahme der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger vom 31.03.2009; „Sozialrechtliche Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen; Auswirkungen des Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze auf das Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht“;
BMF-Schreiben vom 17.06.2009, IV C 5 – S – 2332/07/004, DStR 2009, 1370.

[4] Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts – Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) vom 25.05.2009, BGBl I, S. 1102.

[5] § 39 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 AO, Voraussetzungen: vgl. BMF-Schreiben vom 23.05.2008, IV B 2 – S 2175/07/0003.

Die Kapitalanlage des Wertguthabens der Zeitwertkonten i. S. d. § 7d Abs. 1 SGB IV richtet sich gem. § 7d Abs. 3 SGB IV nach den Anforderungen über die Anlage der Mittel von gesetzl. Versicherungsträgern. Die Anlageform ist somit grundsätzlich frei wählbar, sofern ein Verlust ausgeschlossen erscheint, ein angemessener Ertrag erzielt wird und eine ausreichende Liquidität gewährleistet ist, § 80 Abs. 1 SGB IV.

Die Bilanzierung der Wertguthaben erfolgt je nach Anlageform des Wertguthabens entweder im Anlagevermögen unter „Wertpapiere des Anlagevermögens“ (§ 266 Abs. 2 A. III. 5 HGB) oder unter den „sonstigen Vermögensgegenständen“ (§ 266 Abs. 2 B. II. 4 HGB)[6]; die Bewertungshöhe ist jeweils mit den Anschaffungskosten vorzunehmen, § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2 EStG. Durch das Flexi-II-Gesetz wurde mit § 7d Abs. 3 S. 1 SGB IV für den Arbeitnehmer eine Werterhaltungsgarantie in Form des gewährleisteten Rückflusses der in das Zeitwertkonto eingestellten Arbeitslohn-Beiträge[7] zum Zeitpunkt der planmäßigen Inanspruchnahme eingeführt. Diese Werterhaltungsgarantie kann außer vom Arbeitgeber auch durch das Anlageinstitut bzw. den Anbieter von Zeitwertkonten (folgend „Anbieter“) erfüllt werden[8].

2.2 Bewertung von Zeitwertkonten

Die Anlageform des Wertguthabens i. S. d. § 7d Abs. 1 SGB IV ist wie beschrieben frei, sofern die Anlagevorschriften des § 7d Abs. 3 SGB IV eingehalten werden. Als Anbieter von Zeitwertkontenmodellen sind beispielsweise Versicherungsunternehmen und Fondsanbieter zu nennen. Während Versicherungsunternehmen zumeist Versicherungsprodukte (z. B. Rückdeckungsversicherung, Kapitalisierungsprodukt) mit einer garantierten Verzinsung anbieten („Versicherungsmodelle“), erfolgt bei Fondsanbietern die Anlage regelmäßig in Fondsprodukte mit Gewährung einer Werterhaltungsgarantie („Fondsmodelle“); diese Anlagemöglichkeiten werden folgend exemplarisch für die weitere, allgemeine Darstellung betrachtet.

Sofern die Werterhaltungsgarantie durch den Anbieter erfolgt, ist eine dauerhafte Wertminderung aus Sicht des Arbeitgebers nicht möglich, die Anschaffungskosten stellen daher auch die Bewertungsuntergrenze dar. Sofern der Arbeitgeber alleine eine Werterhaltungsgarantie ausspricht, ist eine Bilanzierung unterhalb der Anschaffungskosten nur bei einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung mit dem niedrigeren Teilwert möglich. Es liegt ein striktes Wertaufholungsgebot bis zu den Anschaffungskosten als Bewertungsobergrenze vor, sofern nicht nachgewiesen wird, dass der Teilwert voraussichtlich dauerhaft im Wert gemindert ist, § 6 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Auf voraussichtlich dauerhafte Wertminderungen wird folgend nicht weiter eingegangen.[9]

2.2.1 Versicherungsmodelle

Die Verwendung eines Zeitwertkontenmodells von Versicherungsunternehmen führt zu einem Vermögensgegenstand, der entsprechend einer Forderung beim Arbeitgeber zu bilanzieren ist. Die Bilanzierung erfolgt während des Vertragsablaufs in Höhe des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals des abgeschlossenen Versicherungsprodukts. Auf Grund der Garantieverzinsung sowie der Zuweisung garantierter Überschussanteile erhöht sich das geschäftsplanmäßige Deckungskapital und damit die Forderung des Arbeitgebers zu jedem Bilanzstichtag. Die Erhöhungen durch die positive Wertentwicklung sind garantiert und grundsätzlich vollumfänglich ertragswirksam.

2.2.2 Fondsmodelle

Bei der Verwendung eines Fondsmodells im Rahmen von Zeitwertkonten entspricht dies einer bilanziellen Bewertung bei einem direkten Erwerb von Wertpapieren. Die Bewertung der im Zeitwertkonto enthaltenen Wertpapiere ist auf die Anschaffungskosten begrenzt – auf Grund des Realisationsprinzips nach oben, unter Berücksichtigung einer Werterhaltungsgarantie über

[6] Vgl. Adler/Düring/Schmaltz, 6. Auflage, § 266 HGB, Rn 134: „sonstige Vermögensgegenstände“ als Misch- und Sammelposten für alle Vermögensgegenstände, die von keiner anderen Bilanzposition erfasst werden; aber vgl. Diskussion zur Rückdeckungsversicherung: Anlagevermögen lt. Höfer, BetrAVG, Band 2 Rn. 777, Adler/Düring/Schmaltz, 6. Auflage § 266 HGB, Rn. 93; Umlaufvermögen lt. Ahrend/Förster/Rößler, 8. Teil, Rn. 142, BFH-Urteil v. 25.02.2004, I R 54/02, BStBl II 2004, S. 654.

[7] Vgl. BMF-Schreiben vom 17.06.2009, a. a. O, B V 1.

[8] Vgl. BMF-Schreiben vom 17.06.2009, a. a. O, B V 2.

[9] Vgl. BMF-Schreiben vom 26.03.2009, IV C 6 – S 2171 – b/o; vgl. BMF-Schreiben vom 25.02.2000, BStBl 2000 I S. 372.

den Anbieter bzw. des unterstellten dauerhaften Werterhalts der Anlage nach unten. Die Begrenzung der Bilanzierungshöhe nach oben kann bei positiver Wertentwicklung der enthaltenen Wertpapiere zu einem (zeitlich begrenzten) Aufbau von stillen Reserven führen.

Die stillen Reserven werden durch jede Umschichtung innerhalb des Fondsmodells aufgelöst. Umschichtung bedeutet den Verkauf eines Wertpapiers und sofortige Anschaffung eines anderen Wertpapiers im Rahmen des Fondsmodells. Mögliche Erträge werden vollumfänglich ertragswirksam[10], die neuen Wertpapiere sind mit ihren Anschaffungskosten zu bilanzieren. Die ertragswirksamen Umschichtungen erfolgen zumeist auf Wunsch des Arbeitnehmers. Die Zeitwertkontenvereinbarungen sehen regelmäßig lediglich (begrenzte) Möglichkeiten zur Fondsumschichtung für den Arbeitnehmer vor, nicht jedoch für den Arbeitgeber. Der Arbeitgeber hat hier somit grundsätzlich keine bilanzielle Gestaltungsmacht.

Bei unterstellten Umschichtungen werden somit keine nennenswerten stillen Reserven aufgebaut. Dieser Effekt wird auch durch die restriktiven Kapitalanlagemöglichkeiten des § 7d Abs. 3 SGB IV des Flexi-II-Gesetzes unterstützt, die Möglichkeit einer attraktiven Verzinsung wird durch die erforderliche Werterhaltungsgarantie stark eingeschränkt.

Sofern keine Umschichtung in der Anlage erfolgt, entstehen stille Reserven in Höhe der Differenz zwischen dem Zeitwert und den Anschaffungskosten der Anlage.

3. Passiva

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, das in den Zeitwertkonten gebundene Kapital in der Freistellungsphase als Arbeitslohn an den jeweiligen Arbeitnehmer auszuzahlen. Für diese Verpflichtung ist eine „Rückstellung wegen Erfüllungsrückstands“ bzw. „Rückstellung aus gesondert zugesagter Gegenleistung“ zu bilanzieren, der bilanzielle Ausweis erfolgt gemeinsam in dem Bilanzposten „sonstige Rückstellung“.

Die Rückstellungshöhe entspricht auf Grund des Vorsichtsprinzips zum Bilanzstichtag dem Erfüllungsbetrag (Nennwert) der Verpflichtung, § 6 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Nr. 2 EStG. Im Partizipationsmodell entspricht die Höhe der Rückstellung somit dem Wertguthaben des Zeitwertkontos. Auf Grund der beschriebenen Werterhaltungsgarantie kann die Verpflichtung des Arbeitgebers und somit die Rückstellungshöhe nicht unter die dem Zeitwertkonto zugeführten Arbeitslohn-Beträge fallen. Steigt das Wertguthaben des Zeitwertkontos an, so erhöht sich entsprechend ertragswirksam die Rückstellungshöhe.

Rückstellungen sind in der Steuerbilanz zu diskontieren, sofern die Laufzeit der zu Grunde liegenden Verbindlichkeit nicht weniger als 12 Monate beträgt oder die Verbindlichkeit nicht verzinslich ist, § 6 Abs. 1 Nr. 3 lit. e S. 1 i. V. m. Nr. 2 S. 2 EStG. Für die hier nicht betrachteten Verzinsungsmodelle (zumeist über Versicherungsunternehmen angeboten) ist eine Diskontierung der Rückstellung durch die garantierte Verzinsung unstrittig nicht anzuwenden. Für Zwecke von Partizipationsmodellen ist höchstrichterlich[11] geklärt und auch durch die Finanzverwaltung und Literatur anerkannt[12], dass eine Verzinsung der Verbindlichkeit, die zur Rückstellungsbildung führt, gegeben ist.

Begründung[13]:

Eine Diskontierung von langfristigen, unverzinsten Verbindlichkeiten ist in der Steuerbilanz vorzunehmen, da hier die wirtschaftliche Belastung des Schuldners nicht dem Nennbetrag, sondern regelmäßig nur dem um den kapitalisierten Zinsvorteil geminderten Wert der Schuld, d. h. deren Gegenwartswert, entspricht. Eine Diskontierung der Rückstellung ist jedoch unbegründet, wenn dem Vorteil der Unverzinslichkeit wirtschaftliche Nachteile gegenüberstehen, und es sich im wirtschaftlichen Ergebnis um einen „durchlaufenden Posten“ für den Schuldner handelt. Die Bewertung langfristig unverzins-

[10] Zu 95 % steuerfrei gem. § 8b Abs. 1 S. 1 KStG, § 8b Abs. 5 KStG.

[11] Vgl. BFH-Urteil vom 09.07.1982, III R 15/79, BStBl II 1982, 639, vgl. BFH-Urteil vom 26.10.1994, II R 2/92 (NV), vgl. BFH-Urteil vom 18.08.1993, II S 7/93 (NV)

[12] Vgl. BMF-Schreiben vom 23.08.1999, IV C 2 – S 2175 – 25/99; vgl. BMF-Schreiben vom 26.05.2005, IV B 2 – S 2175 – 7/05, Tz. 13 ff.. insb. Umkehrschluss Tz. 16; vgl. Wellisch, DB 42/2004, S. 2226.

[13] Vgl. Fn 10, Fn 11.

licher Schulden unter dem Nennwert beruht auf der Erwägung, dass sich der Zinsvorteil für den Schuldner selbst vorteilhaft auswirkt. An dieser Voraussetzung fehlt es bei unverzinslichen Verbindlichkeit, wenn der Zinsvorteil weitergegeben werden muss. Der Umstand, dass die Vorteile aus der Zinslosigkeit auf Grund des Partizipationsmodells nicht beim Arbeitgeber verbleiben, entspricht in seinem wirtschaftlichen Gehalt folglich einer Zinsvereinbarung. Diese Wertung ist unabhängig von der Anlageform des Wertguthabens.

Anmerkung:

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass im Rahmen von Versicherungsmodellen, auf Grund der garantierten Mindestverzinsung, für den Arbeitnehmer eine Mindestverzinsung gegeben ist. Somit liegt faktisch eine Verzinsung der Verbindlichkeit (Rückstellung) für den Arbeitgeber vor. Die Problematik der Verzinslichkeit und Diskontierung stellt sich hier somit nicht, auch wenn keine Mindestverzinsung vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmers unter Verwendung eines Verzinsungsmodells explizit zugesagt ist.

4. Saldierung von Aktiva und Passiva und Bewertungseinheiten

Exkurs Handelsbilanz

Handelsbilanziell (und nach IFRS bei Planvermögen) besteht gem. § 246 Abs. 2 S. 2 HGB ein Verrechnungsgebot[14] (Saldierung) für Verpflichtungen und Vermögensgegenständen aus Zeitwertkontenmodellen. Der § 253 Abs. 1 S. 4 HGB gebietet es, eine Bewertung der Vermögensgegenstände in Höhe des jeweiligen beizulegenden Zeitwerts vorzunehmen. Somit werden auch Anlagen in Wertpapiere hier mit ihrem Zeitwert bilanziert. Dies sichert eine sachgerechte, vollständige Saldierung in der Handelsbilanz.

Anmerkung:

Eine vollständige Saldierung ergibt sich, soweit sich die Höhe von Altersversorgungsverpflichtungen ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert von Wertpapieren im Sinne des § 266 Abs. 2 A. III. 5 HGB bestimmt, da die Rückstellungen hierfür zum beizulegenden Zeitwert dieser Wertpapiere anzusetzen sind, § 253 Abs. 1 S. 3 HGB.

Der Hauptfachausschuss (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zählt bei kongruent rückgedeckten Versorgungszusagen (oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen wie Arbeitszeitkonten) neben Wertpapieren auch Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen zu den Anlagen im Sinne des § 266 Abs. 2 A. III. 5 HGB, unabhängig von der Bilanzierung der Anlagen als Anlagevermögen oder als Umlaufvermögen. Es kommt aus Sicht des IDW alleine darauf an, dass § 253 Abs. 1 S. 3 HGB auf den Wertpapierbegriff abstellt. In der Handelsbilanz führt dann ein Partizipationsmodell in Form eines Versicherungs- oder Fondsmodells zu einer vollständigen Saldierung von Verpflichtungen und Vermögensgegenständen aus Zeitwertkontenmodellen.[15] Ob diese Auffassung in der endgültigen Stellungnahme zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen enthalten sein wird, bleibt abzuwarten.

Eine Verrechnung von Aktiva und Passiva ist steuerbilanziell unzulässig, § 5 Abs. 1a S. 1 EStG.

In der Steuerbilanz kann es bei Anwendung einer Fondsanlage durch die für Aktiva und Passiva unterschiedlichen Bewertungsmaßstäbe zu einer unterschiedlichen Bewertungshöhe kommen, welche jedoch ggf. durch Umschichtungen ertragswirksam aufgelöst werden.

Vor in Kraft treten des BilMoG wurden in der Praxis teilweise steuerliche Bewertungsunterschiede mit Hilfe von bereits in der Handelsbilanz gebildeten Bewertungseinheiten gem. § 5 Abs. 1a EStG a. F. (jetzt § 5 Abs. 1a S. 2 EStG) vermieden. Inwiefern nach dem BilMoG

[14] § 246 Abs. 2 S. 2 HGB; vgl. BilMoG-Entwurf, BT-DS 16/10067, S. 48.

[15] Vgl. Entwurf IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen (IDW ERS HFA 30), Rz. 8, 72 – 78; in § 253 Abs. 1 S. 3 HGB wurden Altersversorgungsverpflichtungen, nicht jedoch die „vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen“, berücksichtigt. Dieses „Vergessen“ des Gesetzgebers nimmt der Hauptfachausschuss des IDW im Wege der Interpretation und analogen Interpretation gemäß der h. M. in der Literatur (vgl. Rhiel, StuB 24/2010) vor.

eine solche Bildung von Bewertungseinheiten nach § 254 HGB im Rahmen von Zeitwertkonten noch möglich ist, ist noch nicht abschließend geklärt. Mit Bewertungseinheiten „werden Vermögensgegenstände, Schulden, … zum Ausgleich gegenläufiger Wertänderungen oder Zahlungsströme aus dem Eintritt vergleichbarer Risiken mit Finanzinstrumenten zusammengefasst", § 254 S. 1 HGB. Zum einen könnte die Möglichkeit zur Bildung einer Bewertungseinheit bereits durch einen Vorrang des handelsrechtlichen Saldierungsgebots eingeschränkt worden sein. Zum anderen ist es fraglich, ob bei Zeitwertkonten „gegenläufige Wertentwicklungen" aus „vergleichbaren Risiken" mit „Finanzinstrumenten zusammengefasst" werden. Eine Anwendungsmöglichkeit von Bewertungseinheiten bei Zeitwertkonten ist letztlich ungeklärt, erscheint jedoch unwahrscheinlich.

Das IDW hält lediglich für Vermögensgegenstände die **nicht** die Anforderungen des § 246 Abs. 2 S. 2 Halbsatz 1 HGB an Deckungskapital erfüllen[16] und vom Bilanzierenden selbst im Bestand gehalten werden, unter den Voraussetzungen des § 254 HGB für möglich[17]. Sofern die Bildung einer Bewertungseinheit in der Handelsbilanz unterblieben ist, kann diese nicht in der Steuerbilanz nachgeholt werden, § 5 Abs. 1a S. 2 EStG.

5. Fazit

Im Ergebnis sind im Partizipationsmodell die Vermögensgegenstände und die Verpflichtungen aus Zeitwertkonten in der Steuerbilanz grundsätzlich in gleicher Höhe zu bilanzieren. Auch für Fondsmodelle ist dies durch die zu erwartenden Fondsumschichtungen mittelbar gegeben. Zeitwertkonten sind somit für den Arbeitgeber grundsätzlich ertragsneutral. Damit ist eine heutzutage wichtige Anforderung der Arbeitgeber erfüllt, und die Ertragsneutralität stellt mit Sicherheit einen wesentlichen Baustein für die weitere Verbreitung von Zeitwertkonten dar.

Die Ertragsneutralität spiegelt den für den Arbeitgeber wirtschaftlichen Gehalt einer Zeitwertkontenvereinbarung wieder, und verdeutlicht, dass ihm – nach einer Werterhaltungsgarantie über den Zeitwertkontenanbieter – grundsätzlich weder ein wirtschaftliches Risiko noch eine wirtschaftliche Chance aus dem umgewandelten Entgelt verbleiben. Das wirtschaftliche Risiko wird durch die mittels § 7d Abs. 3 SGB IV gebotene „sichere Anlage" des Wertguthabens erreicht, die eine Werterhaltung des angelegten Betrages zum Zeitpunkt der planmäßigen Inanspruchnahme gewährleistet, während die wirtschaftliche Chance aus der Anlage des Wertguthabens im Partizipationsmodell bei dem Arbeitnehmer verbleibt.

Voraussetzung für die laufende steuerbilanzielle Ertragsneutralität bleiben zwei Faktoren. Auf der Aktivseite ist für Fondsmodelle – im Gegensatz zu Zeitwertkontenmodellen der Versicherungsunternehmen – eine Umschichtung der Fondsanlage notwendig. Ohne Umschichtungen können stille Reserven entstehen. Der Bewertungsunterschied zwischen der Fondsanlage und der zugehörigen Rückstellung führt bis zu der Auflösung der stillen Reserve (spätestens im Zeitpunkt planmäßigen Inanspruchnahme des Wertguthabens) zu steuerlichen Verlusten und zu einer Steuerstundung.

Für die Passiva ist aus steuerlicher Sicht eine Verzinsung der Rückstellungsverpflichtung notwendig, um eine Diskontierung zu vermeiden. Eine Diskontierung würde zu einer niedrigeren Bewertung der Rückstellung und somit zu geringen steuerlichen Aufwendungen führen. Die Folge hieraus wären bis zur Auflösung der Rückstellung durch Inanspruchnahme des Wertguthabens steuerliche Erträge, wobei dem Arbeitgeber kein Zufluss liquider Mittel aus den Zeitwertkonten zur Zahlung der Steuer zur Verfügung steht.

Die Bilanzierung von Zeitwertkonten in der Steuerbilanz ist auf Grund der Aufgabe des Maßgeblichkeitsprinzips von der handelsrechtlichen Bilanzierung zu unterscheiden. Während in der Handelsbilanz (und IFRS bei Plan-

[16] § 246 Abs. 2 S. 2 Halbsatz 1 HGB:„Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubigern entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen". Der § 7e Abs. 2 SGB IV zur Insolvenzsicherung von Wertguthaben verlangt jedoch ausdrücklich die Führung der Wertguthaben unter Ausschluss auf Dritte, so dass die Anforderungen des § 246 Abs. 2 S. 2 Halbsatz 1 HGB in der Praxis zumeist erfüllt sein sollten.

[17] Vgl. Entwurf IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen (IDW ERS HFA 30), Rz. 68, 77.

vermögen) eine Saldierung vorzunehmen ist, und die Zeitwertkonten faktisch nur noch dem Bilanzanhang zu entnehmen sind, ist diese Saldierung steuerbilanziell unzulässig. Durch die rechtliche Ausgestaltung stellen bei Zeitwertkonten die (durch einen Dritten gehaltenen) Aktiva und die zugehörige Passiva in der Bilanz sprichwörtlich eine „Einheit“ dar. Die Einheit führt zu einer Ertragsneutralität, insofern wäre die Saldierung von Aktiva und Passiva oder die Bildung einer Bewertungseinheit aus steuerbilanzieller Sicht sachgerecht. Zu beachten bleibt, dass der Arbeitgeber mittels Zeitwertkonten grds. keine Bilanzpolitik betreiben kann.

Über die Ertragsneutralität hinaus bestehen sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer weitere Vorteile, die nicht Gegenstand dieser Darstellung sind. Zu nennen sind vor allem die Möglichkeiten zur Mitarbeiterbindung und zur Milderung der Anhebung des Rentenalters auf 67 Jahre.

Albert Püllen, Generali-Gruppe, Hamburg

D. Wie funktionieren eigentlich Garantien?

1. **Wie funktioniert eine Zinsgarantie bei einer Versicherung?**
2. **Wie funktioniert eine Garantie oder vergleichbare Zusagen bei einer Fondslösung?**

Durch Flexi II gesetzlich normierte Anforderungen

Der Gesetzgeber hat mit dem Flexi II erstmalig eine Werterhaltungsgarantie für alle im Rahmen einer Wertguthabenvereinbarung eingezahlten Beiträge fixiert. Dabei ist zwischen der sozialversicherungs- und der steuerrechtlichen Werterhaltungsgarantie zu differenzieren.

Die lohnsteuerrechtliche Zeitwertkontengarantie verlangt vom Arbeitgeber die Garantie gegenüber dem teilnehmenden Mitarbeiter, dass die Summe der (Mitarbeiter-)dotierungen (Brutto ohne Arbeitgeberanteil) zum Zeitpunkt der plangemäßen Verwendung an den Mitarbeiter wieder zurückfließen. Soweit beitragsbezogene Kosten anfallen (z. B. Verwaltungspauschale oder Ausgabeaufschlag), trägt der Arbeitgeber bei plangemäßer Verwendung ein Nachschussrisiko i. H. dieser Kosten, soweit die Erträge diese noch nicht ausgeglichen haben. Alternativ könnte der Arbeitgeber ggf. auch die beitragsbezogenen Kosten „on Top“ auf den Beitrag einzahlen.

Die sozialversicherungsrechtliche Werterhaltungsgarantie des § 7d Abs. 3 SGB IV umschließt zusätzlich auch den zur Sicherung des Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag geleisteten Beitrag und verlangt bei plangemäßer Verwendung einen Rückfluss der insgesamt für das Wertguthaben investierten Beiträge - und zwar im Unterschied zur steuerrechtlichen Zeitwertkontengarantie ggf. nach Abzug der beitragsbezogenen Kosten.

Da sich die Werterhaltungsgarantien jeweils nur auf den Zeitpunkt der plangemäßen Verwendung des Wertguthabens beziehen, stellt der Gesetzgeber gem. §§ 7d Abs. 3, 80 ff SGB IV weitere Anforderungen an die Kapitalanlage, um größere Verluste bei unvorhersehbaren Störfällen vor einer geplanten Verwendung des Wertguthabens zu vermeiden. Verlangt wird in diesem Zusammenhang ein bestimmtes Maß an Liquidität, Ertrag und Sicherheit. Im Hinblick auf die Sicherheit wird zur Vermeidung von Verlusten sozialversicherungsrechtlich nunmehr eine max. Aktienobergrenze von 20 % definiert.

Die neuen gesetzlichen Anforderungen haben zur Folge, dass unternehmenseigene Kriterien und individuelle Präferenzen von Arbeitnehmergruppen bei der Auswahl der Kapitalanlagestrategie von den regulatorischen Anforderungen und dem berechtigten Anliegen des Arbeitgebers, Risiken auf der Kapitalanlageseite zu vermeiden, zumindest überlagert werden. Es werden derzeit Produkte nachgefragt , die natürlich die Anlagevorschriften erfüllen, die vor allem aber das Risiko des gesetzeskonformen Werterhaltes eingezahlter Beiträge entlang klar durch den Arbeitgeber vorgegebener Pa-

rameter begrenzen oder von vorneherein beim Produktgeber belassen.

Angebote zur Anlage von Beiträgen zu Gunsten eines Zeitwertkontenmodells kommen in erster Linie von Unternehmen der Versicherungs- und der Finanzdienstleistungsbranche. Unterschiede bei den Produktanbietern bestehen insbesondere bei der Art und Weise wie eine Garantie der eingezahlten Beiträge gewährleistet wird. Bei Versicherungen wird die Verzinsung für den Bestand im Zeitablauf über den Einsatz von bilanziellen Reserven geglättet. Sollten daher in einem Jahr die Überschüsse aus der Kapitalanlage unter dem Garantiezins liegen, kann hier durch ein Auflösen von Reserven für das Kollektiv trotzdem die deklarierte Verzinsung zugeteilt werden. Bei Fondslösungen bezieht sich die Zusage einer ggf. abgegebenen harten Garantie immer auf das abgegrenzte Fondsvermögen. Bei Verletzung z.B. eines garantierten Zinspfades ist die Fondsgesellschaft gehalten, aus eigenen Mitteln Beträge nachzuschießen – ggf. aus dem Eigenkapital. Es ist diese Logik, die gebietet, dass Garantien Geld kosten. Anbieter erwarten für entsprechende Strategien einen Aufschlag zum Aufbau eines Reservepolsters oder zur Unterlegung eines Fonds mit Eigenkapital.

Sofern ein Arbeitgeber bereit ist, die Garantie der Beiträge entsprechend der gesetzlichen Vorgaben selbst zu übernehmen, könnte er alternativ ein Produkt in Anspruch nehmen, das durch einen entsprechenden Investmentprozess das systematische Risiko im Zeitablauf so steuert, dass eine (jährliche) Wertuntergrenze nicht unterschritten wird. Der Anbieter garantiert in diesem Falle allein die ordnungsgemäße Umsetzung einer kundenindividuell oder im Rahmen eines Produktes erarbeiteten Strategie, die o. genannten Kosten einer „echten " Garantie fallen hierbei in der Regel nicht oder nur in sehr begrenztem Umfang an.

Für beide Fondslösungen gilt, dass auch eine Garantieleistung/Wertuntergrenze von unter 100 vereinbart werden kann. Die Zielsetzung einer solchen Konstruktion ist klar: der Arbeitgeber übernimmt einen Teil des Risikos, Beitragsanteile, die nicht benötigt werden, um eine ermäßigte Garantie zu bedienen, stellen ein Budget dar, dass dazu verwendet werden kann, im Interesse der Arbeitnehmer zusätzliche Renditen zu erzielen.

Allen Anbietern von Produktlösungen – sowohl Versicherungen, wie auch Banken und Fondsgesellschaften - ist gemein, dass die Häuser durch eine Regulierungsbehörde (BaFin) beaufsichtigt werden und i. d. R. über exzellente Systeme zum Risikomanagement sowie – bei der Kapitalanlage – über differenzierte und langjährig erprobte Investmentprozesse verfügen.

1. Wie funktioniert eine Zinsgarantie bei einer Versicherung?

Lebensversicherungsprodukte, insbesondere auch die Produktlösungen im Zeitwertkontenumfeld, sind in der Regel mit langfristigen Zinsgarantien ausgestattet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zinsgarantie sich nicht auf die eingezahlten Beiträge bezieht, sondern auf den Sparanteil. Zur Erläuterung: Ein Beitrag wird aufgeteilt in einen Risiko-, Kosten- und Sparanteil. Typisch für die Angebote der Lebensversicherungsunternehmen ist, dass ein Großteil der Verzinsung jährlich bereits während der Vertragslaufzeit unwiderruflich zugeteilt wird und so für die Zeitwertkonten ein stetiger und planbarer Vermögensaufbau möglich ist.

Zum besseren Verständnis des Charakters der Zinsgarantien bei Lebensversicherungen bzw. bei diesen gleich gestellten Verträgen soll zunächst auf die einzelnen Komponenten der Gesamtverzinsung eingegangen werden. Komponenten der laufenden Gesamtverzinsung sind der garantierte Zins und der laufende Überschuss. Des Weiteren erhöht sich die Gesamtverzinsung in Abhängigkeit der vertraglichen Regelung durch einen Schlussüberschuss und die Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Im Hinblick auf die Zinsgarantien gilt dabei:

- Der garantierte Zins stellt das stärkste Garantieelement dar. Er wird zu Vertragsbeginn fixiert und gilt grundsätzlich für die gesamte Laufzeit. Der Garantiezins beträgt bei neu abgeschlossenen Verträgen der-

zeit gewöhnlich 2,25 % p. a. und entspricht damit dem aktuellen Höchstrechnungszins für die Berechnung der Deckungsrückstellung der Lebensversicherer.

- Weiterer zentraler Bestandteil der Verzinsung ist der laufende Überschuss, der vom Versicherer i. d. R. jährlich deklariert und dem individuellen Vertrag jeweils dauerhaft zugeteilt wird („Lock-In“). Durch diese Beteiligung an den erwirtschafteten Überschüssen erhöht sich die Bemessungsgrundlage für nachfolgende Zuteilungen und somit sukzessive die Garantieleistung.

- Die tatsächliche Höhe eines Schlussüberschusses und die Beteiligung an den Bewertungsreserven steht erst bei Vertragsende bzw. nach Ende der Aufschubdauer fest. Je nach Tarif ist es auch denkbar, dass Teile der Bewertungsreserven ebenfalls jährlich zugewiesen und unwiderruflich eingelockt werden.

Die volle Verzinsung wird bei Produkten eines Lebensversicherungsunternehmens regelmäßig bei Erreichen der vereinbarten Vertragslaufzeit (bzw. bei Rentenversicherungen zum Ende der Aufschubdauer) gewährt. Werden Leistungen vor diesem Zeitpunkt abgerufen, können die Versicherer Abschläge oder auch eine Anpassung der ggf. noch nicht eingelockten Verzinsung vorsehen. Im Zeitwertkontenumfeld werden jedoch üblicherweise der Störfall und die Auszahlung zur Finanzierung einer Freistellungsphase als objektiv an die arbeitsrechtliche Wertguthabenvereinbarung gekoppelte Ereignisse definiert, welche dann im Auszahlungsfall keinen Abschlag rechtfertigen. Hintergrund einer etwaigen Minderung der Verzinsung ist, dass die Kapitalanlage im Interesse der Versicherten langfristig ausgerichtet ist und ohne schützende Regelungen eine kurzfristige Zinsarbitrage zu Lasten des übrigen Versichertenkollektivs möglich wäre.

Insgesamt stellen die Zinsgarantien im Rahmen der Produkte von Lebensversicherungsunternehmen einen differenzierten Mix aus bereits zu Vertragsbeginn fixierten, während der Vertragslaufzeit jährlich zugeteilten und vor Auszahlung abschließend zugewiesenen Elementen dar, welcher im Rahmen der Produktgestaltung im Detail zu spezifizieren ist.

Darstellung der Garantien durch die Lebensversicherer

Zur Steuerung der Kapitalanlage wird bei den Versicherungsunternehmen ein mehrstufiger Investment Prozess umgesetzt. Dem Investment Prozess kommt dabei die Aufgabe zu, den Kapitalanlageerfolg langfristig zu optimieren, die Risiken zu kontrollieren und gleichzeitig den aufsichtsrechtlichen Anforderungen Rechnung zu tragen. Während die nachgelagerten Phasen des Investment Prozesses von taktischen Entscheidungen auf Ebene der Teilsegmente und der eingeschalteten Fondsmanager gekennzeichnet sind, stehen zu Beginn langfristige strategische Überlegungen im Vordergrund.

Ausgangspunkt der Portfoliokonstruktion bei den Versicherungsunternehmen ist die Asset Liability Analyse. Dabei wird die Entwicklung der Kapitalanlagen und der zukünftigen Verpflichtungen mittels Projektionsrechnungen für unterschiedlichste Zukunftsszenarien untersucht und in ein Unternehmensmodell integriert. Die Zukunftsszenarien bilden u. a. die künftige Finanzmarktentwicklung, das Neugeschäft, die Stornoquote und biometrische Faktoren ab. Hinsichtlich der Eintrittswahrscheinlichkeiten gilt es insbesondere auch die Korrelation der einzelnen Einflussfaktoren zu berücksichtigen. Mittels stochastischer Simulation einer großen Anzahl von Zukunftsszenarien ermöglicht die Asset Liability Analyse nun quantitative Aussagen über die langfristige Erfüllbarkeit der Verpflichtungen und die Freiräume bei der künftigen Überschussdeklaration. Überdies ist ausgehend vom jeweiligen Betrachtungsstichtag die langfristig optimierte Portfoliostruktur, also die Strategic Asset Allocation (SAA), ein wesentliches Ergebnis des Asset Liability Prozesses. Im Rahmen von Teilanalysen können auch kritische Kapitalmarktszenarien analysiert werden, z. B. Phasen mit lang anhaltend niedrigem Zins sowie geeignete Strategien zu einer dynamischen Umstrukturierung bzw. (Teil-) Immunisierung des Portfolios in entsprechenden Zeiträumen.

Lebensversicherer halten in der Regel hoch diversifizierte Anlageportfolios. Der überwiegende Teil des Portfolios ist in festverzinsliche Anlageinstrumente investiert, vor allem in Pfandbriefe, Hypotheken, Staatsanleihen und Unternehmensanleihen. Neben den Nominal- werden aber auch Sachwerte wie Aktien und Immobilien zur weiteren Diversifikation und zur unmittelbaren Absicherung von Inflationsrisiken in die Allokation aufgenommen. Aufgrund der Portfoliogröße sind überdies für größere Versicherer auch Direktinvestments z. B. in Infrastrukturprojekte oder eigene Private Equity Gesellschaften umsetzbar. Die Bereitschaft und Fähigkeit im Interesse der Kunden, risiko- aber auch chancenreichere Assetklassen in das Portfolio zu integrieren, hängt in hohen Maße von den bestehenden bilanziellen Reserven des Versicherers ab.

Bei den festverzinslichen Wertpapieren konzentrieren sich die Versicherer auf Titel mit langen Laufzeiten. Über die Platzierung am langen Ende der Zinskurve versuchen die Unternehmen, eine attraktive Rendite zu realisieren. Es wird hierdurch das langfristige Einlocken eines Zinses ermöglicht, was gleichzeitig dem risikoorientierten Asset-Liability Grundgedanken Rechnung trägt. Zu beachten ist umgekehrt, dass lang laufende Anleihen auch ein erhöhtes Zinsänderungsrisiko beinhalten, welches sich in der erhöhten Volatilität der Marktwerte widerspiegelt. Für Versicherungsunternehmen stellt dies jedoch aufgrund der buchwertorientierten Rechnungslegung keine Beeinträchtigung dar, sofern die Anleihen im Wesentlichen bis zur Endfälligkeit gehalten werden.

Erwirtschaftete Renditen aus Kapitalanlagen auf Basis von Marktwerten sind verhältnismäßig volatil. Lebensversicherer können jedoch die Komponenten der Gesamtverzinsung, insbesondere die Überschussbeteiligung, langfristig glätten. Dies wird durch den für die Versicherungsunternehmen vorgesehenen Mechanismus der Reservenbildung ermöglicht, wobei Reserven sowohl auf der Aktivseite (Buchwerte vs. Marktwerte) und auf der Passivseite (Rückstellung für Beitragsrückerstattung) möglich sind. In der Praxis bestimmt der Versicherer vor allem über die jährlich erfolgende Zinsdeklaration den Zeitpunkt, wann die Reserven den Verträgen zugeteilt werden. Hinsichtlich der Höhe der möglichen Reserven bestehen aber gesetzliche Einschränkungen, da umgekehrt erreicht werden soll, dass einmal erwirtschaftete Rohüberschüsse der Versichertengemeinschaft verhältnismäßig zeitnah zugewiesen werden.

Zusammenfassung

Insgesamt werden die oben beschriebenen Zinsgarantien also über das Zusammenwirken unterschiedlicher Elemente erreicht: Zum einen über die eigentliche Kapitalanlage mit einem risikodiversifizierten Anlageportfolio und einem hohen Anteil festverzinslicher, lang laufender Wertpapiere. Zum anderen über die Möglichkeit der Lebensversicherer, Überschüsse langfristig zu glätten. Voraussetzung hierfür sind wiederum ein ausgefeiltes, vorausschauendes Risikomanagement und ein zuverlässiger aufsichtsrechtlicher Rahmen. Lebensversicherer sind somit in der Lage, Zinsgarantien intern darzustellen ohne ihre Anlagepolitik unter der Gefahr einer Prozyklizität kurzfristig ausrichten zu müssen und hierdurch Performanceeinbußen zu erleiden.

2. Wie funktioniert eine Garantie oder vergleichbare Zusagen bei einer Fondslösung?

Garantie ist nicht gleich Garantie – bei Anbietern von Fondslösungen lässt sich zwischen zwei unterschiedlichen Grundkonzeptionen unterscheiden. Es gibt Modelle mit einer sog. „Wertsicherung bzw. Wertuntergrenze“, bei der ein Arbeitgeber zwar de jure die Garantie für die Rückzahlung der eingezahlten Beiträge in ein Zeitwertkontenmodell übernimmt, er faktisch aber vom Anbieter erwarten darf, eine Anlagestrategie, den dazugehörigen Investmentprozess und Systeme zum Risikomanagement bereitzustellen, die wirtschaftlich den Kapitalerhalt gewährleisten. Davon zu unterscheiden sind Modelle bei denen die Kapitalanlagegesellschaft eine „echte“ Garantie ausspricht. In Abgrenzung zur Versicherungsbranche bezieht sich die Garantieleistung immer auf den vollen Beitrag.

Werterhaltungskonzepte auf Basis einer Wertuntergrenze

Investmentstrategien, die auf die Einhaltung einer angestrebten Wertuntergrenze zur Sicherung eines bestimmten Wertes abzielen, unterscheiden sich weitgehend von Benchmarkstrategien. Sie können als regelgebunden klassifiziert werden und verzichten daher grundsätzlich auf volkswirtschaftliche Prognosen und Markteinschätzungen eines Portfoliomanagements.

Sie versuchen, das systematische Risiko („Marktrisiko" bzw. „Beta-Risiko") im Zeitablauf so zu steuern, dass eine angestrebte Wertuntergrenze mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht unterschritten wird.

Abbildung: Einordnung von Wertsicherungsstrategien in Fondslösungen

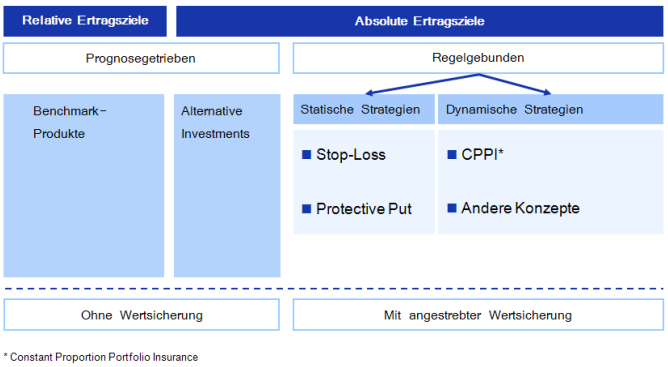

Um dieses zu erreichen werden in entsprechenden Konzepten beispielsweise die Aktienquote und Rentenduration gesteuert. So wird z.B. an jedem Handelstag der „Value-at-Risk" (= Risikomaß das angibt, welchen Wert der Verlust einer bestimmten Risikoposition mit einer gegebenen Wahrscheinlichkeit in einem gegebenen Zeithorizont nicht überschreitet) des Portfolios ermittelt. Übersteigt der Value-at-Risk die angestrebte Wertuntergrenze – besteht also die Gefahr, die Wertuntergrenze zu einem bestimmten Stichtag zu unterschreiten – wird z. B. von der Asset Klasse Aktien in Renten bzw. umgekehrt umgeschichtet. Gleichzeitig sollte das vorhandene Risikobudget möglichst effizient genutzt werden, um das Performancepotential zu erhalten bzw. zu steigern.

Eine Weiterentwicklung zu klassischen Wertsicherungskonzepten stellt das Modell einer Dynamischen Asset Allocation (DAA) dar. Es verfügt über zwei entscheidende zusätzliche Mechanismen. So berücksichtigt das Modell, dass die Wertentwicklung von Aktien und Renten in vielen Jahren nicht gleichmäßig vonstatten geht. Zudem reagiert es nicht rein prozyklisch, sondern enthält antizyklische Elemente. In Jahren stark steigender Aktienkurse wie 1997 oder 1999 impliziert die Antizyklik beispielsweise eine Reduzierung der Aktienquote. Damit werden aufgelaufene Gewinne teilweise «gesichert». Beide Mechanismen führen zu einer attraktiven Performance über den gesamten Zeitraum und erhöhen die Stabilität der Kapitalerträge.

Das DAA-Modell stellt zudem ein probates Mittel dar, um einen (Wieder-) Einstieg in die Aktienmärkte zu bewerkstelligen. Auf diese Art und Weise kann ein Anleger, der derzeit nicht oder kaum in Aktien engagiert ist, Aktienexposure aufbauen und risikokontrolliert an der Wertentwicklung der Assetklasse Aktien teilhaben. Nach «guten» Jahren können außerdem das Risikobudget angehoben und damit die Aktienquote erhöht werden.

Durch eine dynamische Steuerung der Aktien- und Zinsrisiken im Zeitablauf lassen sich Verluste auf kurze Sicht vermeiden und langfristig attraktive Renditen erzielen; das quantitative Modell zieht aus der divergierenden Wertentwicklung von Aktien und Renten einen höchstmöglichen Nutzen und zeichnet sich durch den Verzicht auf Renditeprognosen und daher eine hohe Robustheit aus.

„Echte Garantie"

Garantien auf Fondsebene werden typischerweise auf einen bestimmten in der Zukunft liegenden Zeitpunkt ausgesprochen. Der Endzeitpunkt kann in über eine vordefinierten Restlaufzeit (in der Regel altersabhängig) ermittelt werden. Alternativ kann der Zeitraum auch jährlich abgegrenzt bzw. ein einmal erreichter Höchststand fixiert werden. Im Rahmen der Kapitalanlage bei Zeitwertkonten steht somit durch die verbleibende Laufzeit selbst bei einer 100%igen Kapitalgarantie ein

Risikopuffer zur Verfügung, der sich aus der Diskontierung des erst in der Zukunft sicherzustellenden Kapitals auf die Gegenwart ergibt.

Dieser Risikopuffer kann genutzt werden, um zumindest einen Teil des Portfolios in chancenreiche Anlagen zu investieren, die notwendigerweise immer mit einem gewissen Risiko behaftet sind. Dies ist das Prinzip des klassischen Garantiefonds, der nur denjenigen Teil des Portfolios risikofrei anlegt, der zur Erreichung des Kapitalerhalts notwenig ist und den Rest z.B. in Optionen investiert.

Da Optionen je nach Marktumfeld sehr teuer sein können, haben sich auch im Umfeld der harten Garantiezusagen dynamische Wertsicherungskonzepte durchgesetzt, bei denen das Portfolio einer fortlaufenden Risikokontrolle- und –Steuerung unterworfen wird.

Ein typischer Vertreter solcher Modelle, die z.B. auch bei der Riester-Rente, die von jeher Anbieter den Werterhalt eingezahlter Beiträge garantieren lässt, zum Einsatz kommt, ist die sog. *Constant Proportion Portfolio Insurance (CPPI)* Strategie. Auf Basis des sicherzustellenden Portfolioendwertes kann unter Berücksichtigung des laufzeitadäquaten risikolosen Zinses zu jedem Zeitpunkt ermittelt werden, wie viel Risikokapital noch zur Verfügung steht. Das Risikokapital ergibt sich wiederum aus der Differenz des aktuellen Fondspreises zum diskontierten Mindestfondspreis. Unter Berücksichtigung der zur Absicherung verwendeten Handelsintervalle und des zugehörigen worst-case Szenarios (z.B. maximal erwarteter Tagesverlust des Basisinvestments) kann so derjenige Anteil des Risikokapitals bestimmt werden, der risikobehaftet und somit chancenreich investiert werden kann. Ein CPPI gesteuertes Portfolio besteht somit grundsätzlich aus einem risikobehafteten Anteil (z.B. Aktien) und einen risikofreien Portfolioanteil. Das Mischungsverhältnis wird jeweils so berechnet, dass die Einhaltung des Portfoliomindestwertes zum Laufzeitende mit ausreichend hoher Sicherheit gewährleistet werden kann

Da eine Portfoliomischung aus risikobehaftetem Anteil und risikofreier Anlage Diversifikationspotentiale nur ungenügend ausnutzt, werden auch bei Garantieprodukten ergänzend dynamische Wertsicherungsstrategien (s. o.) etabliert, bei denen die Portfoliomischung so adjustiert wird, dass nicht nur die Risikovorgabe eingehalten wird, sondern auch das Risiko-Rendite-Verhältnis optimiert wird.

Als Basisinvestment für eine dynamische Wertsicherungsstrategie bieten sich Risiko-Renditeoptimierte Mischfondslösungen mit an. Diese weisen bereits eine hohe Stabilität auch in turbulenten Marktphasen auf, so dass die eigentliche Sicherungsstrategie nur noch selten eingreifen muss. Dies hilft Opportunitätskosten zu senken und trotz Kapitalgarantie attraktive Renditen zu erzielen.

Zusammenfassung

Das Ziel der Garantieleistung bzw. das Einhalten einer Wertuntergrenze wird über die beschriebenen Investmentstrategien sichergestellt. Durch eine dynamische Steuerung der Aktien- und Zinsrisiken im Zeitablauf lassen sich Verluste auf kurze Sicht vermeiden und langfristig attraktive Renditen erzielen. Im Ergebnis werden stetige Renditen erzielt, und die Intensität sowie Dauer von zwischenzeitlichen Verlusten werden begrenzt. Dabei gilt - eingeschränkt für Garantiefonds, in jedem Fall aber für Fondsprodukte mit einer Wertuntergrenze -, dass die Ziele ohne Reservierung von Beitragsanteilen bzw. zusätzlichen Kosten erreicht werden und damit langfristig eine höhere Renditeerwartung rechtfertigen.

Nikolaus Schmidt-Narischkin, DB Advisors, DeAM GmbH, Frankfurt
Christian Remke, Metzler Asset Management GmbH, Frankfurt
Oliver Leidel, DekaBank, Frankfurt
Dr. Frank Henze, Allianz Pension Consult GmbH, Stuttgart

Diese Ausarbeitungen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt nach aktuellem Recht erstellt. Eine Haftung kann nicht übernommen werden.